

MWST-Info 16

Buchführung und Rechnungsstellung



Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
E-Rechnung	Elektronische Rechnung
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EIDI-V	Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009 über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V) (SR 641.201.511)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
EUR	Euro
GeBüV	Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV) (SR 221.431)
MWST	Mehrwertsteuer
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %

Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die gesetzlichen Grundlagen lauten wie folgt:

Buchführung: Artikel 70 MWSTG und Artikel 122 - 125 MWSTV

Rechnungsstellung: Artikel 26 und 27 MWSTG sowie Artikel 57 MWSTV

Die vorliegende MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung gibt Auskunft über das Führen von Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen sowie über Form und Inhalt von Rechnungen.

Gültig mit Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) vom 12. Juni 2009 per 1. Januar 2010.

Die Informationen in dieser MWST-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der ausführenden MWSTV.

Ersetzt durch die webbasierten Publikationen

Ersetzt
durch die
webbasierten
Publikationen

Inhaltsverzeichnis

1	Buchführung	7
1.1	Allgemeines	7
1.2	Allgemeine Pflicht zur Buchführung nach OR	7
1.3	Aufzeichnungspflicht	8
1.4	Folgen mangelhaft geführter Buchhaltung	8
1.5	Prüfspur	8
1.6	Aufbewahrung	9
1.6.1	Aufbewahrungsart	9
1.6.2	Aufbewahrungsdauer	10
1.7	Die Behandlung der MWST in der Buchhaltung	10
1.8	Abrechnungsart	11
1.9	Abrechnungsmethoden	11
1.9.1	Effektive Abrechnung	11
1.9.2	Abrechnung mit der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode	13
1.10	Vorlage von Belegen und Ermöglichung der Steuerkontrolle	14
2	Rechnungsstellung	15
2.1	Rechnung (Begriff)	15
2.2	Form und Inhalt der Rechnungen	15
2.3	Weitere Ausführungen zu den Rechnungsanforderungen	17
2.4	Beispiele von Rechnungen und Kassenquittungen	18
2.4.1	Rechnungen mit nur einem Steuersatz	18
2.4.2	Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen	20
2.4.3	Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen und Nebenkosten	22
2.4.4	Verrechnungsgeschäfte	22
2.4.5	Rechnungen in ausländischer Währung	26
2.5	Elektronische Rechnung (E-Rechnung)	29
2.6	Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis (Art. 27 MWSTG)	29

Anhang

I.	MWST-Checkliste am Ende des Geschäftsjahres	30
II.	Umsatzabstimmung über das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010. Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten/Verbuchung netto. Ausschliesslich steuerbare Umsätze zum Normalsatz	32
III.	Umsatzabstimmung über das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010. Abrechnung nach vereinbarten Entgelten/Verbuchung brutto. Sowohl Umsätze zum Normalsatz als auch zum reduzierten Satz	34

Ersetzt
durch die
webbasierten
Publikationen

1

1.1 **Buchführung Allgemeines**

Die nachfolgenden Hinweise dienen dazu, die buchmässige Erfassung der MWST zu erleichtern. Eine formell und materiell ordnungsgemäss geführte Buchhaltung ist eine wichtige Voraussetzung für die korrekte Erfassung der MWST. Die MWST erfordert eine gewisse Anpassung der Buchführung an die Besonderheiten dieser Steuer. In den meisten Fällen dürfte die Schaffung zusätzlicher Konten oder Codes für die MWST sowie eine Anpassung bestehender Journale oder Hilfsbücher genügen.

Für Geschäftsbücher, Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz gilt im Verwaltungs- und im Rechtsmittelverfahren der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 81 Abs. 3 MWSTG). Ungeachtet der Beweismittelfreiheit gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Beweispflicht für steuerentlastende Tatsachen der steuerpflichtigen Person obliegt.

1.2 **Allgemeine Pflicht zur Buchführung nach OR**

Unternehmen, die sich im Handelsregister eintragen lassen müssen, sind verpflichtet, eine Buchhaltung im Sinne von Artikel 957 ff. OR zu führen. Die Geschäftsbücher sind ordnungsgemäss in schriftlicher, elektronischer oder in vergleichbarer Weise zu führen und der Eigenart sowie der Bedeutung des Unternehmens anzupassen. Die buchungswürdigen Tatsachen müssen planmässig, systematisch, geordnet und lückenlos in den Konti erfasst werden (Buchführungspflicht).

Ferner gilt es zu beachten, dass bereits die Eintragungspflicht im Handelsregister die Buchführungspflicht auslöst. Wer die Eintragung unterlässt, ist trotzdem zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet.

Ergänzend zu den allgemeinen Buchführungsvorschriften gelten für die nach Aktienrecht buchführungspflichtigen Gesellschaften besondere Bestimmungen (Art. 662 ff. OR). Darunter fallen die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Kommanditaktiengesellschaften sowie Kredit- und Versicherungsgenossenschaften. Des Weiteren müssen die Sondervorschriften zur Buchführung einzelner Wirtschaftszweige berücksichtigt werden (Banken, Sparkassen, Anlagefonds, Versicherungsgesellschaften usw.).

1.3 **Aufzeichnungspflicht**

Steuerpflichtige Personen, die nach OR nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, müssen Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen erstellen (Art. 125 Abs. 2 DBG). Die Geschäftsvorfälle sind chronologisch fortlaufend aufzuzeichnen, und zwar zeitnah, d.h. zeitlich unmittelbar nach ihrer Verwirklichung und damit aktuell. Die Anforderungen an diese Aufzeichnungspflicht richten sich nach der Art und dem Umfang der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die steuerpflichtige Person hat die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben, lückenlos und wahrheitsgetreu auf nicht veränderbare Art vorzunehmen. Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser dem Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles in der Regel auch die Namen der Leistungserbringer und der Empfänger anzugeben. Bei den Ausgaben ist immer auch der Zahlungsgrund beziehungsweise Zahlungszweck anzugeben.

1.4 **Folgen mangelhaft geführter Buchhaltung**

Eine mangelhaft geführte Buchhaltung sowie das Fehlen von Abschlüssen, Unterlagen und Belegen können sich namentlich bei Steuerkontrollen nachteilig auswirken und zu einer annäherungsweise Ermittlung der MWST durch die ESTV führen (Art. 79 MWSTG).

1.5 **Prüfspur**

Die Prüfspur in der Buchhaltung ist eine wichtige Komponente, welche die formelle Dokumentation sicherstellt. Unter einer Prüfspur versteht man die Verfolgung der Geschäftsvorfälle sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung. Diese Prüfspur muss - auch stichprobenweise - ohne Zeitverlust jederzeit gewährleistet sein. Dabei ist nicht von Belang, ob und welche technischen Hilfsmittel zur Führung der Geschäftsbücher und Archivierung eingesetzt werden. Die Prüfspur verlangt insbesondere:

- einen übersichtlichen Aufbau der Geschäftsbücher sowie verständliche Buchungstexte in Buchhaltungen und Journalen;
- Belege mit Kontierungs- sowie Zahlungsvermerken;
- eine geordnete und systematische Klassierung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege.

Auf Sammelbuchungen ist möglichst zu verzichten. Werden beispielsweise in Hauptbuchkonti nur periodisch zusammengefasste Buchungen dargestellt, ist

sicherzustellen, dass die Prüfbarkeit der Sammelbeträge mittels separater Journale gewährleistet bleibt.

Bei nicht miteinander verbundenen Systemen ist mindestens ein gemeinsames Ordnungsmerkmal notwendig, mit dem die Prüfspur gewährleistet wird. Dabei gilt es zu beachten, dass der wahlfreie Zugriff auf alle gespeicherten Daten über Sortier- und Filterfunktionen möglich ist.

Bei logischer Verknüpfung der Buchungssätze mit dem elektronischen Archiv ist es eine Erleichterung, wenn alle zum Geschäftsvorfall gehörenden Belege angezeigt werden.

1.6 1.6.1

Aufbewahrung Aufbewahrungsart

Erfolgsrechnung und Bilanz sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren (Art. 961 OR). Die übrigen Geschäftsbücher, Buchungsbelege sowie die Geschäftskorrespondenz können auch elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Geschäftsbücher, Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz, die ausschliesslich in elektronischer oder vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, haben die gleiche Beweiskraft wie solche, die ohne Hilfsmittel lesbar sind. Die mit der Vernichtung des ursprünglichen Informationsträgers verbundenen Risiken trägt das aufbewahrungspflichtige Unternehmen. Die zulässigen Informationsträger sind in Artikel 9 Geschäftsbücherverordnung (GebÜV) umschrieben. Ferner sind zur Gewährleistung dieser Voraussetzungen auch die Bestimmungen der Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V) zu berücksichtigen.

Die Authentizität und die Integrität elektronisch übermittelter Daten (☞ Ziff. 2.5) müssen bis zum Eintritt der Verjährung prüfbar bleiben. Beim Ausdruck von elektronischen Daten (Rechnungen) gehen diese Eigenschaften verloren. Die Archivierung ausschliesslich in ausgedruckter Form oder auf Mikrofiche ist deshalb nicht zulässig.

Bei Geschäftsbüchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz, die elektronisch aufbewahrt werden, muss eine Überprüfung der Daten während der gesamten gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsdauer möglich sein. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit lesbar gemacht werden können. Dem Einsichtsberechtigten sind die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen (Art. 122 und 123 MWSTV).

1.6.2 **Aufbewahrungsdauer**

Die Geschäftsbücher und Belege sind geordnet nach Steuerperiode bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung mindestens aber während 10 Jahren, aufzubewahren. Die Artikel 957 und Artikel 962 OR sind anwendbar. Als Belege gelten Korrespondenzen, Bestellungen, Lieferantenrechnungen, Kopien der Ausgangsrechnungen, Kaufverträge, Zahlungsbelege, Kassenstreifen, Ein- und Ausführveranlagungsverfügungen der EZV, Hilfsbücher, interne Belege wie Arbeitsrapporte, Werkstattkarten, Materialbezugscheine, Zusammenstellungen für die MWST-Abrechnungen, die MWST-Abrechnungen usw.

Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen sind während 20 Jahren aufzubewahren (z.B. Lieferantenrechnungen, MWST-Abrechnungen, Kaufverträge usw.). Ist nach Ablauf dieser Frist die Verjährung der Steuerforderung, auf welche sich die Unterlagen beziehen, noch nicht eingetreten, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Eintritt der Verjährung. Es empfiehlt sich daher, alle dazu notwendigen Unterlagen entsprechend aufzubewahren. Im Übrigen sind die weiteren Bestimmungen gemäss Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) zu berücksichtigen.

1.7 **Die Behandlung der MWST in der Buchhaltung**

Die MWST ist grundsätzlich Bestandteil der Entgelte für steuerbare Leistungen. Ihr kommt jedoch in der Buchhaltung der steuerpflichtigen Person der Charakter eines durchlaufenden Postens zu. Bei Abrechnung nach der effektiven Methode kann die Vorsteuer in der MWST-Abrechnung von der auf dem Umsatz geschuldeten MWST ganz oder teilweise abgezogen werden. Ein Überschuss der MWST auf dem Umsatz ist der ESTV zu entrichten. Ein Vorsteuerüberschuss wird von der ESTV zurückbezahlt oder gutgeschrieben.

Da die MWST buchhalterisch einen durchlaufenden Posten darstellt, empfiehlt es sich, die auf dem Umsatz geschuldete MWST auf einem separaten Konto *Umsatzsteuer* zu verbuchen. Die beim Einkauf an steuerpflichtige Leistungserbringer zu bezahlende oder bezahlte, abzugsberechtigte MWST wird dann auf das Konto Vorsteuer auf *Material- und Dienstleistungsaufwand* oder auf das Konto Vorsteuer auf *Investitionen und übrigem Betriebsaufwand* erfasst.

☞ Für das Vorgehen bei der Erstellung der MWST-Abrechnung gibt die MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung Auskunft.

1.8

Abrechnungsart

Bei der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten muss das Entgelt in der Steuerabrechnung derjenigen Abrechnungsperiode deklariert werden, in der die Leistungen in Rechnung gestellt worden sind. Bei Vorauszahlungen für nicht von der Steuer befreite Leistungen muss das Entgelt in der Abrechnungsperiode deklariert werden, in welcher das Entgelt vereinnahmt worden ist. Das selbe gilt bei Leistungen ohne Rechnungsstellung (Art. 40 Abs. 1 Bst. c MWSTG).

Die Vorsteuer kann in der Abrechnungsperiode, in der die steuerpflichtige Person die Rechnung erhalten hat, in Abzug gebracht werden. Massgebend für die Zuordnung der Rechnung zur entsprechenden Abrechnungsperiode ist in der Regel das Rechnungsdatum.

Bei der Abrechnung nach vereinnahmtem Entgelten (Bewilligung der ESTV erforderlich) entsteht die Steuerschuld in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Die Vorsteuer kann in der Abrechnungsperiode, in der die steuerpflichtige Person die Rechnung bezahlt hat, geltend gemacht werden.

Die gewählte Abrechnungsart muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden (Art. 39 Abs. 3 MWSTG).

1.9

1.9.1

Abrechnungsmethoden

Effektive Abrechnung

Bei der effektiven Abrechnung empfiehlt es sich, die MWST in der Buchhaltung netto zu erfassen. Das bedeutet, dass Aufwand und Ertrag in der Buchhaltung am Ende des Buchungsvorganges ohne MWST ausgewiesen werden. Bei diesem Vorgehen wird die auf dem Umsatz geschuldete MWST auf dem Konto *Umsatzsteuer* und die beim Einkauf an steuerpflichtige Leistungserbringer zu bezahlende oder bezahlte, abzugsberechtigte MWST auf separaten Konten *Vorsteuer* verbucht.

☞ Für das Vorgehen bei der Erstellung der MWST-Abrechnung gibt die MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung Auskunft.

Beispiele

Buchungen mit dem Gegenkonto Umsatzsteuer

	Soll	Haben
Verkauf einer Filmkamera gegen Rechnung für CHF 2'367.20		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2'367.20	
Warenverkauf 7,6 %		2'200.00
Kreditor Umsatzsteuer		167.20
Reparatur eines Fahrrads gegen bar für CHF 161.40		
Kasse	161.40	
Werkstatterlös 7,6 %		150.00
Kreditor Umsatzsteuer		11.40

Beispiele

Buchungen mit dem Gegenkonto Vorsteuer

	Soll	Haben
Kauf von Ersatzteilen gegen Rechnung für CHF 538.00		
Schulden aus Lieferungen und Leistungen		538.00
Wareneinkauf 7,6 %	500.00	
Vorsteuer auf Materialaufwand und Dienstleistungen	38.00	
Kauf eines Taschenrechners gegen bar für CHF 80.70		
Kassa		80.70
Büromaterialaufwand 7,6 %	75.00	
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand	5.70	

Bemerkung

Anstelle der Begriffe *Debitoren* und *Kreditoren* werden die Bezeichnungen des Aktienrechts *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen* beziehungsweise *Schulden aus Lieferungen und Leistungen* verwendet.

1.9.2

Abrechnung mit der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode

Bei Abrechnung nach der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode wird die MWST anhand des Bruttoumsatzes berechnet. Die geschuldete Umsatzsteuer muss daher in einer zusätzlichen Buchung erfasst werden. Wegen der Umsatzabstimmung und des Grundsatzes des Verrechnungsverbot es empfiehlt es sich, die abzuführende MWST spätestens am Ende der Abrechnungsperiode separat zu erfassen.

- ☞ Mehr dazu in den MWST-Infos Saldosteuersätze und Pauschalsteuersätze und im nachfolgenden Beispiel

Beispiel

Das Buchhaltungsbüro X AG rechnet nach vereinnahmten Entgelten und mit der Saldosteuersatz-Methode ab. Für die Führung der Buchhaltung wird an die Y GmbH ein Honorar von 2'690.00 Franken (inkl. CHF 190.00 MWST) in Rechnung gestellt. Der Zahlungseingang beim Buchhaltungsbüro X AG erfolgt über die Bank.

	Soll	Haben
Bank	2'690.00	
Honorarumsatz		2'690.00
Aufwand MWST *	156.00	
Kreditor Umsatzsteuer **		156.00

* Das Konto Aufwand MWST enthält die an die ESTV abzuliefernde, mit dem Saldosteuersatz berechnete Steuer und wird in der Erfolgsrechnung als Erlösminderung aufgeführt.

** Der Saldosteuersatz für die Führung von Buchhaltungen beträgt 5,8 %.

1.10

Vorlage von Belegen und Ermöglichung der Steuerkontrolle

Zu den Aufgaben der ESTV gehört es, Steuerkontrollen durchzuführen. Die steuerpflichtige Person ist gemäss Artikel 68 Absatz 1 MWSTG verpflichtet, die ESTV dabei zu unterstützen. Dazu ist es unerlässlich der ESTV auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die über die Tatsachen für die Feststellung der Steuerpflicht, für die Berechnung der MWST auf dem Umsatz und für die Berechnung der Vorsteuer notwendig sind. Dies hat kostenfrei sowie nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen. Im Rahmen der Steuerkontrolle ist es zudem wichtig, der ESTV die Dokumentation der Buchhaltung wie Buchungsbelege und Kontennachweise vorzulegen oder einzureichen. Daraus müssen die Tatsachen über Lieferungs-, Dienstleistungs- und Eigenverbrauchstatbestände oder über Vorsteuerbeträge ersichtlich sein (Art. 128 MWSTV). Hat die ESTV eine Steuerkontrolle angekündigt, ist es hilfreich, die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bereitzustellen:

- Hauptbuchkonten;
- Hilfs- und Nebenbücher;
- Betriebsbuchhaltung;
- Erfolgsrechnungen;
- Bilanzen;
- Revisions- und Geschäftsberichte;
- Inventar/Aufstellungen im Umlaufvermögen, Anlagevermögen und Fremdkapital;

sowie alle anderen Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege, die dem Nachweis der Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit der Geschäftsbücher dienen. Vorbehalten bleibt das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis.

Im Sinne einer Arbeitshilfe sind im Anhang dieser MWST-Info eine Checkliste sowie Beispiele zur Umsatzabstimmung angefügt, die für die Dokumentation herangezogen werden kann. Diese Arbeitshilfen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2 Rechnungsstellung

2.1 Rechnung (Begriff)

Als Rechnung im Sinne der MWST gilt jedes Dokument, mit dem gegenüber einer Drittperson über das Entgelt für eine Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird (Art. 3 Bst. k MWSTG). Als Rechnungen gelten deshalb beispielsweise Quittungen, Kassenzettel, Verträge und Gutschriften des Leistungserbringers, nicht aber Belastungsanzeigen für Kreditkartenzahlungen.

2.2 Form und Inhalt der Rechnungen

Der Leistungserbringer hat dem Leistungsempfänger auf Verlangen eine Rechnung auszustellen, die sowohl den Leistungserbringer und den Leistungsempfänger als auch die Art der Leistung eindeutig identifizieren (Art. 26 MWSTG).

Rechnungen oder anderweitige Abrechnungsbelege für steuerpflichtige Leistungsempfänger sowie für Abnehmer mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland (mit Anspruch auf Vergütung der MWST) sollten in der Regel folgende Angaben enthalten:

- a)** Den Namen und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- b)** den Namen und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- c)** Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- d)** Die MWST-Nr., unter welcher der Leistungserbringer im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- e)** Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- f)** Das Entgelt für die Leistung;
- g)** Den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

Beispiel

Rechnung mit einem einzigen Steuersatz und offenem Ausweis des MWST-Betrages

<p>L. H A E F E L I Bürosysteme Bühlstrasse 19 4600 Olten MWST-Nr. 900'005</p>	(a)	Rechnung	
	(d)		Olten, 26. März 2010
	(b)	<p>F. Gruber & Co. Eisenkonstruktionen Schachenstrasse 17 5012 Schönenwerd</p>	
<p>Ich lieferte Ihnen am 19. März 2010</p>	(e)		
<p>1 Kopierer Marke X, Typ C Geräte-Nr. KYRO 1731</p>	(c)		
	(f)	CHF 5'500.00	
<p>7,6 % MWST</p>	(g)	CHF 418.00	
Total		CHF 5'918.00	

2.3

Weitere Ausführungen zu den Rechnungsanforderungen

- Leistungserbringer, Leistungsempfänger und die Art der Leistung müssen identifizierbar sein.
- Als zulässige Namen gelten auch sog. Enseignes (z.B. Restaurant Rössli).
- Werden Leistungen erbracht, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist für die MWST-Abrechnung eine Steuersatzaufteilung notwendig. Solche Leistungen sind deshalb immer gesondert auszuweisen. Ist der Leistungsempfänger nicht steuerpflichtig, genügt ein separater Steuerausweis.
- Bei der Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens mit Meldeverfahren (Art. 38 MWSTG) darf in Rechnungen (☞ Ziff. 2.1) nicht auf die MWST hingewiesen werden. Jedoch ist auf den gleichen Belegen durch einen entsprechenden Vermerk auf das Meldeverfahren hinzuweisen.
- Bei Anwendung der Gruppenbesteuerung dürfen gruppeninterne Transaktionen (Belege) keinen Hinweis auf die MWST tragen.
- Wird anstelle einer Rechnung durch den Leistungserbringer eine Gutschrift durch den Leistungsempfänger ausgestellt, ist der Gutschriftsempfänger (Leistungserbringer) mit allen nötigen Angaben zu nennen. Das Aufführen der MWST-Nr. ist empfehlenswert, sofern der Leistungserbringer steuerpflichtig ist.



Kassenzettel für Beträge bis 400 Franken (inklusive Steuer) müssen keine Angaben über den Leistungsempfänger (Abnehmer) enthalten. Das gleiche gilt für Coupons von Registrierkassen.

2.4
2.4.1

Beispiele von Rechnungen und Kassenquittungen
Rechnungen mit nur einem Steuersatz

Rechnung mit einem einzigen Steuersatz und offenem Ausweis des MWST-Betrages

BRUNNER AG	(a)	Rechnung
Möbelfabrik		
Bahnhofstrasse 28		
5200 Brugg		
MWST-Nr. 900'002	(d)	
		Brugg, 18. Januar 2010
	(b)	Herr Hans Eli Möbelhandlung Zürcherstrasse 31 5400 Baden
Wir lieferten Ihnen am	(e)	
16. Januar 2010 per LKW		
1 Wohnwand komplett		
Linea ASCONA	(c)	CHF 4'000.00
./. 30 % Wiederverkaufsrabatt		CHF 1'200.00
Total		CHF 2'800.00
Transportkosten		CHF 100.00
Total	(f)	CHF 2'900.00
7,6 % MWST	(g)	CHF 220.40
Total		CHF 3'120.40

**Rechnung mit nur einem Steuersatz und blosser Angabe
des Steuersatzes**

L. HAEFELI Bürosysteme Bühlstrasse 19 4600 Olten MWST-Nr. 900'005	(a)	Rechnung
	(d)	Olten, 25. März 2010
	(b)	F. Gruber & Co. Eisenkonstruktionen Schachenstrasse 17 5012 Schönenwerd
Ich lieferte Ihnen am 20. März 2010	(e)	
1 Kopierer Marke X, Typ C Geräte-Nr. KYRO 1731	(c)	
	(f+g)	CHF 5'918.00 inkl. 7,6 % MWST

2.4.2

Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen

In Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen empfiehlt es sich die einzelnen Fakturapositionen nach Steuersätzen zu gruppieren oder mit dem entsprechenden Steuersatz zu bezeichnen.

Rechnung mit einer Betragsspalte und Angabe des Steuersatzes zu jeder Position

Diese Fakturierungsart eignet sich insbesondere beim Einsatz von Computern.

<i>Menge</i>	<i>Artikel</i>	<i>Detailpreis je Einheit inkl. MWST</i>	<i>Brutto- betrag o. MWST</i>	<i>Rabatt- satz</i>	<i>Netto- betrag o. MWST</i>	<i>Steuer- satz</i>
50 Fl	Medik. A	5.15	251.45	30 %	176.00	2,4 %
30 Fl	Medik. B	7.20	210.95	30 %	147.65	2,4 %
40 Fl	Nagellack	5.50	204.45	35 %	132.90	7,6 %
72 Fl	Sonnenöl	7.00	468.40	35 %	304.45	7,6 %
80 Tub	Handcreme	9.50	706.30	20 %	565.05	7,6 %
	TOTAL				1'326.05	
	MWST:					
	2,4 % von		323.65			7.75
	7,6 % von		1'002.40			76.20
	Total inkl. MWST (CHF)					1'410.00

**Rechnung mit einer Betragsspalte und Angabe des Steuersatzes
mit Code sowie Rekapitulation mit Ausweis des MWST-Betrages**

<i>Bezeichnung</i>	<i>Datum</i>	<i>Debit</i>	<i>Kredit</i>	<i>MWST</i>
Zimmer/Frühstück	1.2.	150.00		B
Minibar	1.2.	3.80		D
Zimmer/Frühstück	2.2.	150.00		B
Zimmer/Frühstück	3.2.	150.00		B
Hotelrestaurant	3.2.	115.00		D
Telefon	3.2.	12.50		D
Kurtaxe	3.2.	12.00		K
Eurocard	4.2.		593.30	
TOTAL		593.30	593.30	
(MWST) Mehrwertsteuer		7,6 %	3,6 %	0,0 %
(D) Verpflegung/Getränke/Telefon		131.30		
(B) Beherbergung			450.00	
(K) Kurtaxe				12.00
Total in CHF		131.30	450.00	12.00
MWST		9.25	15.65	

2.4.3 Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen und Nebenkosten

Die dem Kunden in Rechnung gestellten Nebenkosten (z.B. Fracht, Porto, Verpackung, Kleinmengenzuschlag) gehören zum steuerbaren Entgelt.

Bei Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen lassen sich die Nebenkosten in der Regel nicht eindeutig den einzelnen Gegenständen zuordnen. Zur Vereinfachung stehen daher folgende Aufteilungsvarianten zur Auswahl:

- Proportionale Aufteilung der Nebenkosten anhand der fakturierten Werte;
- Versteuerung der Nebenkosten zum Steuersatz, der in der Rechnung wertmässig überwiegt;
- die Nebenkosten werden durchwegs zum Normalsatz versteuert.

Beispiel
Proportionale Aufteilung anhand der fakturierten Werte

	Nettobeträge steuerbar zu		Bruttobetrag inkl. MWST	
	2,4 %	7,6 %		
Total Warenwerte netto	300.00	600.00		
Fracht und Verpackung (Total CHF 30.00)	10.00	20.00		
	310.00	620.00		
+ MWST	7.45	47.10		
Total	317.45	667.10	CHF	984.55

2.4.4 Verrechnungsgeschäfte

Bei solchen Geschäftsfällen sind beide Vertragspartner sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsempfänger. Wenn beide steuerpflichtig sind, hat jeder seine Leistung zu versteuern.

Die korrekte steuerliche Behandlung lässt sich am besten erzielen, wenn für Leistung und Entgelt separate Belege erstellt werden (z.B. gegenseitige Fakturierung).

Beispiel a)

Beide Vertragspartner sind steuerpflichtig.

GYM Handels AG Fitnessgeräte Quellenstrasse 1 8820 Wädenswil MWST-Nr. 900'001		Rechnung	
		Wädenswil, 22. April 2010	
		Wach AG Health Center Landstrasse 14 6000 Luzern MWST-Nr. 900'620	
Wir lieferten Ihnen per Camion am 4. März 2010			
10 Laufbänder		CHF	8'000
+ 7,6 % MWST		CHF	608 1)
		CHF	8'608
Eintausch:			
4 gebrauchte Hometrainer	CHF 2'500		
+ 7,6 % MWST	CHF 190 2)	CHF	2'690
Aufpreis		CHF	5'918

- 1) Von der GYM Handels AG zu entrichten, Anspruch auf Vorsteuerabzug bei der Wach AG.
 2) Von der Wach AG zu entrichten, Anspruch auf Vorsteuerabzug bei der GYM Handels AG.

Beispiel b)

Beide Vertragspartner sind steuerpflichtig.

Mode AG

Damen- und Herrenmode

Bahnhofplatz 3

5600 Lenzburg

MWST-Nr. 900'009

Gutschrift

Lenzburg, 9. April 2010

Herr

Roman Berger

Chemische Reinigung

5200 Brugg

MWST-Nr. 900'020

Ablagestelle Lenzburg:

Provisionsabrechnung vom 1. März bis 31. März 2010

Im Monat März 2010 haben wir folgenden Umsatz in Ihrem Namen
und für Ihre Rechnung getätigt:

Bruttoumsatz chemische Reinigung (inkl. 7,6 % MWST)	CHF 10'000 1)
abzüglich 25 % Provision (inkl. 7,6 % MWST)	CHF 2'500 2)
Ihr Guthaben	CHF 7'500

1) Von Roman Berger zu versteuernder Umsatz.

2) Von der Mode AG zu versteuernder Umsatz mit Anspruch auf Vorsteuerabzug bei Roman Berger.

Beispiel c)

Nur der Aussteller der Rechnung ist steuerpflichtig.

TELEVISION AG
Bielstrasse 6
4500 Solothurn
MWST-Nr. 900'011

Rechnung

Solothurn, 4. Februar 2010

Herr
Werner Christen
Kfm. Angestellter
Rosengasse 4
4500 Solothurn

Wir lieferten Ihnen am 22. Januar 2010

1 Fernsehapparat Tom inkl. 7,6 % MWST CHF 3'225 ¹⁾

abzüglich Eintausch alter Apparat CHF 325 ²⁾

Aufpreis CHF 2'900

1) Von der Television AG zu versteuernder Umsatz.

2) Auf diesem Betrag darf kein Hinweis auf die MWST angebracht werden.

2.4.5

Rechnungen in ausländischer Wahrung

Wann gilt eine Rechnung als in Landeswahrung beziehungsweise als in Fremdwahrung ausgestellt?

Als Abgrenzungskriterium, ob die mehrwertsteuerlichen Regeln fur Belege in Landeswahrung oder fur Belege in Fremdwahrung anzuwenden sind, gilt grundsatzlich der **Inhalt des Belegs** (Rechnung, Kassenzettel, Coupons von Registrierkassen und EDV-Anlagen).

a) Als Belege in Landeswahrung gelten

- Belege, auf denen die einzelnen Leistungen in Landeswahrung aufgefuhrt sind. Das Rechnungstotal ist in Landeswahrung und erganzend auch in Fremdwahrung ausgewiesen;
- Belege, auf denen die einzelnen Leistungen sowohl in Landeswahrung als auch in Fremdwahrung (Zweikolonnen-System) angegeben sind.

b) Als Belege in Fremdwahrung gelten

- Belege, auf denen die einzelnen Leistungen in Fremdwahrung aufgefuhrt sind. Das Rechnungstotal ist in Fremdwahrung ausgewiesen und kann erganzend auch in Landeswahrung angegeben sein.
- ☞ Nahere Angaben zum Umrechnungskurs konnen der MWST-Info Steuerbemessung und Steuersatze entnommen werden.

Beispiel a)

Ein Beleg, welcher als in Landeswährung ausgestellt gilt.

Hotelrechnung (in CHF und EUR im Zweikolumnen-System)

Hotel Willkom AG Brauereiweg 33 7000 Chur MWST-Nr. 945'445		Rechnung					
Chur, 22. Juni 2010							
Frau E. Horstmann Wilhelmsruher Damm 78 D-10625 Berlin							
Rechnung Nr. 328407							
Zimmer Nr.	Ankunft	Abreise	Personen				
380	21. Juni 2010	22. Juni 2010	1				
Datum	Anzahl	Leistung	Code	CHF	EUR		
21.6.10	1	Zimmer/Frühstück	1	390.00	237.80		
21.6.10	1	Telefon	2	11.20	6.85		
21.6.10	1	Kurtaxe	3	8.00	4.85		
		Total		409.20	249.50		
		Code	Steuersatz	Betrag	MWST	Betrag	MWST
		Zimmer/Frühstück	1	390.00	13.55	237.80	8.25
		Telefon	2	11.20	0.80	6.85	0.50
		Kurtaxe	3	8.00	0.00	4.85	0.00
Total		CHF		409.20	14.35		
Total		EUR		249.50	8.75		



Für die Berechnung der MWST sind die **fett dargestellten Beträge** massgebend.

Beispiel b)

Ein Beleg, der als in Fremdwahrung ausgestellt gilt.

Coupon Registrier-Kasse

Sophie Roos		EuroPriceShop	
Euro Airport		4030 Basel	
28.12.2010	17:05	26904	
		EUR	Code
Mineral		1.07	1
Geback		1.10	1
Apfel		0.90	1
Schmerzmittel		1.62	1
Cognac		6.52	2
Ansichtskarten		2.93	2
Zeitung		1.16	1
Total in EUR		15.30	
Total in CHF		24.50	
Bargeld in Euro		20.00	
zuruck in CHF		7.50	
MWST-Nr. 998'500			
Code	MWST	Total	MWST
1	2,4 %	5.85	0.14
2	7,6 %	9.45	0.67



Fur die Berechnung der MWST sind die **fett dargestellten Betrage** massgebend.

2.5 **Elektronische Rechnung (E-Rechnung)**

Elektronisch übermittelte Daten (z.B. Rechnungen), die für den Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevant sind, stellen dann einen Beleg dar, wenn der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erfüllt ist. Zur Gewährleistung dieser Voraussetzungen sieht die Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V) die digitale Signatur der übermittelten Daten vor. Die Anforderungen an elektronische Signaturen im Bereich der MWST entsprechen denen, die von fortgeschrittenen Signaturen erfüllt werden (Art. 2 EIDI-V). Beim Ausdruck von elektronischen Rechnungen gehen diese Eigenschaften verloren. Ungeachtet der Beweismittelfreiheit gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Beweispflicht für steuerentlastende Tatsachen der steuerpflichtigen Person obliegt.

2.6 **Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis (Art. 27 MWSTG)**

Wer nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder wer das Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG anwendet, darf in Rechnungen nicht auf die Steuer hinweisen.

Wer in einer Rechnung eine Steuer ausweist, obwohl er zu deren Ausweis nicht berechtigt ist, oder wer für eine Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer, es sei denn:

- es erfolgt eine Korrektur der Rechnung durch ein schriftliches, empfangsbedürftiges, dem bisherigen Empfänger zugestelltes Dokument, das auf die ursprüngliche Rechnung verweist und diese widerruft; oder
- es wird nachgewiesen, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist, wobei dem Bund namentlich dann kein Steuerausfall entsteht, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die geltend gemachte Vorsteuer dem Bund zurückerstattet worden ist.

I. **Anhang**
MWST-Checkliste am Ende des Geschäftsjahres

Erklärung:

Diese Checkliste soll der steuerpflichtigen Person als Arbeitshilfe bei der Dokumentation dienen. Sie ist allgemein gehalten und geht nicht auf die spezifischen Eigenheiten der Unternehmen ein (☞ Ziff. 1.10).

Fragen:

Wurde eine Umsatzabstimmung vorgenommen?

Artikel 128 Absatz 2 MWSTV umschreibt näher, welchen Anforderungen die Umsatzabstimmung genügen muss. Aus der Umsatzabstimmung muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze beziehungsweise der Saldo- oder Pauschalsteuersätze mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird.

Haben Sie bei der Umsatzabstimmung auch an folgende Geschäftsfälle gedacht (nicht abschliessende Aufzählung)?

- Erträge, die auf Aufwandkonten verbucht wurden (Aufwandminderungen);
- Entgelt Fahrzeugbenutzung durch Personal;
- Verkäufe von Betriebsmitteln (z.B. Fahrzeuge);
- Vorauszahlungen;
- Erlösminderungen;
- Debitorenverluste;
- Abschlussbuchungen wie die zeitlichen oder sachlichen Abgrenzungen, die Rückstellungen und internen Umbuchungen, die nicht umsatzrelevant sind.

Wurde eine Vorsteuerabstimmung vorgenommen?

Aus der Vorsteuerabstimmung muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss Vorsteuerkonten oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden.

Haben Sie im Zusammenhang mit der Vorsteuerabstimmung beispielsweise auch an folgende Punkte gedacht?

- Die geltend gemachte Vorsteuer im Zusammenhang mit der Bezugsteuer;
- Die Aufzeichnungen über die Berechnung der vorgenommenen Vorsteuerkorrekturen beziehungsweise Vorsteuerkürzungen.

Haben Sie die Vorsteuerkorrekturen für die Privatanteile vorgenommen (Art. 30 und Art. 31 MWSTG)?

- Beispiel für Privatanteile: Autokosten;
 - Beispiele für Naturalbezüge: Nahrungsmittel, Tabakwaren usw.
- ☞ Weitere Einzelheiten dazu in der MWST-Info Privatanteile sowie in den Merkblätter N1/2007 und N2/2007 (Direkten Bundessteuer)

Haben Sie die Vorsteuerkorrekturen für gemischte Verwendung vorgenommen (Art. 30 MWSTG)?

Verwenden Sie bezogene Gegenstände und Dienstleistungen sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind (Leistungen ausserhalb Ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder von der Steuer ausgenommene Leistungen), so müssen Sie die Vorsteuer entsprechend korrigieren.

- ☞ MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrektur

Haben Sie die Vorsteuerkürzungen vorgenommen (Art. 33 MWSTG)?

Mittelflüsse, die nicht als Entgelte gelten, können zu einer Vorsteuerkürzung führen. Dies gilt insbesondere für Subventionen und Tourismusabgaben für die Kur- und Verkehrsvereine.

- ☞ MWST-Info Subventionen und Spenden

II. **Umsatzabstimmung über das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010. Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten/ Verbuchung netto. Ausschliesslich steuerbare Umsätze zum Normalsatz**

A UMSATZ GEMÄSS BUCHHALTUNG

		Steuerbar Normalsatz CHF
Ertrag Produktion		725'000
Ertrag Handel		1'652'000
Betriebsertrag gemäss Erfolgsrechnung	exkl. MWST	2'377'000
+ Debitoren per Anfang Geschäftsjahr		88'000
./. Debitoren per Ende Geschäftsjahr		-102'000
+ Angefangene Arbeiten per Anfang Geschäftsjahr		11'000
./. Angefangene Arbeiten per Ende Geschäftsjahr		-16'000
Betriebsertrag nach zeitlicher Abgrenzung (Zahlungseingang)		2'358'000
Entgelt Fahrzeugbenutzung durch Personal		14'000
Total relevanter Umsatz	exkl. MWST	2'372'000
Verbuchte Umsatzsteuer		180'272
Total Umsatz gemäss Buchhaltung	inkl. MWST	2'552'272

B UMSATZDEKLARATION IN DER MWST-ABRECHNUNG

		Steuerbar Normalsatz CHF
1. Quartal 2010	Deklariertes Umsatz ohne MWST	498'000
2. Quartal 2010	"	658'000
3. Quartal 2010	"	702'000
4. Quartal 2010	"	501'000
Total deklarierter Umsatz	exkl. MWST	2'359'000
Deklarierte Umsatzsteuer		179'284
Total deklarierter Umsatz	inkl. MWST	2'538'284

C UMSATZDIFFERENZ: Total A abzüglich Total B

		Steuerbar Normalsatz CHF
NACHZUDEKLARIEREN	inkl. MWST	13'988

III. Umsatzabstimmung über das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010. Abrechnung nach vereinbarten Entgelten/ Verbuchung brutto. Sowohl Umsätze zum Normalsatz als auch zum reduzierten Satz

A UMSATZ GEMÄSS BUCHHALTUNG

	Steuerbar Normalsatz CHF	Steuerbar red. Satz CHF	TOTAL CHF
Ertrag Handel, Normalsatz	3'598'000		3'598'000
Ertrag Handel, reduzierter Satz		2'361'000	2'361'000
Dienstleistungsertrag	158'000		158'000
Betriebsertrag gemäss Erfolgsrechnung (vor Umbuchung der MWST)	3'756'000	2'361'000	6'117'000
Total Umsatz gemäss Buchhaltung inkl. MWST	3'756'000	2'361'000	6'117'000

B UMSATZDEKLARATION IN MWST-ABRECHNUNG

		Steuerbar Normalsatz CHF	Steuerbar red. Satz CHF	TOTAL CHF
1. Quartal 2010	Deklariertes Umsatz inkl. MWST	998'000	770'000	1'768'000
2. Quartal 2010	"	1'001'000	570'000	1'571'000
3. Quartal 2010	"	889'000	450'000	1'339'000
4. Quartal 2010	"	857'000	564'000	1'421'000
Total deklariertes Umsatz	inkl. MWST	3'745'000	2'354'000	6'099'000

C UMSATZDIFFERENZ: Total A abzüglich Total B

		Steuerbar Normalsatz CHF	Steuerbar red. Satz CHF	TOTAL CHF
NACHZUDEKLARIEREN	inkl. MWST	11'000	7'000	18'000

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer
sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.estv.admin.ch (Webcode: d_03417_de)
- In Papierform beim:

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch